

FDP Eschborn, C. Ackermann, Hauptstraße 55, 65760 Eschborn

Magistrat der Stadt Eschborn
Büro der Stadtverordnetenversammlung
z. Hd. Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Markus von Sternheim
Rathausplatz 36
65760 Eschborn

FDP-Fraktion Eschborn
Christoph Ackermann
Hauptstraße 55
65760 Eschborn
0160-939 26445
Christoph.Ackermann@fdp-eschborn.de

Eschborn, den 16.10.2023

Parlamentarische Anfrage der FDP-Fraktion

Sehr geehrter Herr vorn Sternheim,
sehr geehrte Damen und Herren des Magistrats,

gemäß § 50 Abs. 2 Satz 4 HGO hat die Gemeindevertretung im Rahmen ihrer Überwachungsrolle ein umfassendes Fragerecht.

Zur Beschlussvorlage 2023/0286/stv „Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 262 für ein 'Sondergebiet Agri-PV'; Beschluss einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB“ haben wir folgende Fragen:

1. Das mehrfach durch den Bürgermeister erklärte Ziel der Verwaltung ist, den Bau des Tennet-Umspannwerks zu verhindern. Welches Ergebnis hat die Prüfung eines städtischen Vorkaufsrechts an den kürzlich an die Tennet veräußerten Flächen ergeben? Hat die Stadt anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen? Wenn ja, wer hat die Verwaltung wann und wie beraten und welcher Beratungsaufwand ist hierfür angefallen?
2. Wie und wann ist die Verwaltung auf die Idee mit dem Bebauungs-Plan Agri-PV gekommen?
3. Hat die Verwaltung vor, auf den für den Bebauungsplan Nr. 262 ausgewiesenen Flächen Agri-PV Anlagen zu errichten oder sind Dritte an die Stadt herantreten, die die Errichtung von Agri-PV Anlagen auf den Flächen planen und ein Planungsrecht benötigen?
4. Woraus ergibt sich, dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Agri-PV Anlagen im Außenbereich nur im Rahmen eines B-Plans errichtet werden können? Woraus ergibt sich das Erfordernis einer städtebaulichen Planung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen?

5. Die Verwaltung weist als Agri-PV Gebiet ein Gebiet mit Böden mit hoher landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit, also hoher Bodengüte (80 Bodenpunkte und mehr), aus. Warum werden nicht Flächen mit geringerer Bodengüte an anderen Stellen der Eschborner Gemarkung für die Errichtung von PV-Anlagen herangezogen (z.B. Rاندlagen oder Grünlandflächen in Niederhόchstadt)?
6. Wie ist die o.g. Entscheidung mit § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB vereinbar, wonach landwirtschaftliche Flächcn nur im notwendigen Umfang umgewandelt werden sollen.
7. Woher weiß die Verwaltung, dass die in der Beschlussvorlage 2023/0286/stv ausgewiesenen Standorte für Agri-PV geeignet sind? Welche Recherchen oder Voruntersuchungen zur Eignung der Flächen hat die Verwaltung durchgeführt oder durchführen lassen?
8. Wie hat die Verwaltung sich über die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Agri-PV in dem Plan-Gebiet informiert?
9. Welche maximale Höhe sollen die PV-Anlagen haben dürfen?
10. Wie groß soll die maximal überbaubare Fläche sein?
11. Welche Bauart soll verwendet werden dürfen?
12. Agri-PV muss auch ans Netz angeschlossen werden. Wo bzw. welche zulässigen Nebenanlagen sind für den Netzanschluss in dem Bebauungsplan geplant?
13. Wurde die Beschlussvorlage 2023/0286/stv mit anwaltlicher Hilfe erstellt? Wenn ja, wer hat die Verwaltung wann und wie beraten und welcher Beratungsaufwand ist hierfür angefallen?

Wir bedanken uns für die zeitnahe Erteilung der angefragten Auskünfte.

Sinnvollerweise sollte die Auskunft vor der nächsten Stadtverordnetenversammlung erteilt werden, wenn in dieser die Beschlussfassung über die Vorlage 2023/0286/stv erfolgen soll.

Mit freundlichem Gruß



Fraktionsvorsitzender